

Die älteste Textform reicht unbestrittenermaßen bis III 82 § 1. Der Glossator müßte einen besonderen Anlaß gehabt haben, die Glosse nicht einmal bis zu deren Schlusse fortzuführen. Ein solcher Anlaß ist uns nicht bekannt. Dagegen besitzen gerade die Handschriften, die wir versuchten, an den Beginn der Entwicklung zu setzen, die im übrigen, außer Ds, auch sämtlich der ersten Familie der HOMEYER-schen ersten Glossenordnung angehören, das bekannte Bruchstück, das als solches unverkennbar ist.¹ Es erwächst deshalb nur die Frage: ist aus irgendeinem Grunde der Glossator an der Fertigstellung verhindert worden und sein Werk zunächst in diesem unvollendeten Zustand in die Öffentlichkeit gelangt, hat er es danach selbst beendet — und bis zu welchem Artikel — oder ist dies durch einen Dritten geschehen.² Die mutmaßliche Lösung wird sich aus dem weiteren Verlaufe ergeben. Jedenfalls aber ist anzunehmen, daß nicht, wie HOMEYER und STEFFENHAGEN gewissermaßen aus abstraktem Ordnungsstreben gruppierten, die Codices, in denen die Glosse schon mit III 81 § 1 aufhört, an erster Stelle stehen. Vielmehr dürfte in diesen das völlige Fehlen der Glossierung sekundärer Art sein, indem der Schreiber der betreffenden Rezension die Wiedergabe der von ihm als Fragment erkannten Glosse für überflüssig hielt. Dies wurde oben schon bei Cy vermutet und gilt dann gleichermaßen für Cε, das STEFFENHAGEN als dessen Schwesterhandschrift erkannte.³ Erst recht aber ist das ganz bewußte Weglassen des in dieser Gestalt sinnlosen Stückes bei der Gruppe Ch, Cw, Ce anzunehmen, zu der von vornherein auch Cu gehört, der STEFFENHAGEN aber auch Nr. 564 (= 115) zuteilt⁴ und der außerdem auch offenbar der HOMEYER noch nicht

¹) Trotz der auch bei HOMEYER, Genealogie 128, b verzeichneten verschiedentlichen Feststellung: *finis est*, wobei die hier untersuchten Handschriften, die dafür in Betracht kommen (Cφ, Cd, Cσ), aber auch den Bruchstückcharakter noch dadurch zum Ausdruck bringen, daß zwischen den letzten Worten der Glosse und dem *finis est* kleine Striche oder Pünktchen eine Auslassung andeuten. ²) Die vierte Möglichkeit, daß sämtliche der Glossierung von III 81 § 2, 82 § 1 entbehrenden Handschriften einer zufällig fehlerhaften Abschrift entstammen, die aus irgendeinem Grunde kurz nach Beginn der Glosse abbrach, woraus sich, wie im weiteren gezeigt wird, dann auch die Möglichkeiten der gar nicht vorhandenen sowie der falschen Ebenburtsglosse ergeben, ist daneben vorhanden. Sie ist aber im Hinblick auf die Häufigkeit dieser Handschriften und ihrer sonstigen entwicklungsgeschichtlichen Stellung unwahrscheinlich. ³) WSB. CXIV 347. ⁴) WSB. CXIV